



Rückforderungen und Vergütungskürzungen vermeiden: vertragstreues Handeln in Organisationen der Eingliederungshilfe

Heike Brüning-Tyrell
4. Zukunftsforum soziale Arbeit 2023
Workshop 4

06.09.2023



§§ 128, 129 SGB IX

Hintergrund:

- Mit BTHG neu Vorschriften zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen aufgenommen.
- Keine Vertragliche Regelung dazu zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer mehr notwendig
- Möglichkeit der unangemeldeten Prüfung je nach Bundesland
- Neu auch die Befugnis der Leistungsträger zur Vergütungskürzung
- Sehr unterschiedliche praktische Umsetzung in den Bundesländern

§§ 128, 129 SGB IX

- Prüfungen werden in den nächsten Jahren zunehmen
- Fehler werden meist nicht vorsätzlich begangen, sondern teils aus Unkenntnis der vertraglichen Regelungen oder aus nicht umgesetzten Anpassungen im Zuge der BTHG -Umsetzung.
- Häufig ist gelebte Praxis in den Einrichtungen sehr alt (z.B. Dokumentation, Nachweise, Personalausstattung) und entspricht nicht den aktuellen Regelungen oder gesetzlichen Notwendigkeiten.
- Qualitätsanforderungen ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen (z.B. aus dem Vertragsrecht des SGB IX) und auch den vertraglichen Regelungen mit dem Leistungsträger (siehe § 125 SGB IX)

§§ 125 SGB IX

Kennen Sie Ihre Leistungsvereinbarung?

Notwendige Inhalte:

- Leistungsvereinbarung: Inhalt, Umfang, Qualität einschl. Wirksamkeit der Leistungen;
- Wesentliche Leistungsmerkmale (Auswahl): erforderliche sächliche und personelle Ausstattung; Qualifikation des Personals, betriebsnotwendigen Anlagen

§§ 125 SGB IX



Häufigste Fehler aus unserer Beratungspraxis:

- Es gibt kein ausgearbeitetes Qualitätshandbuch, das alle Prozesse miteinander so verbindet, dass alle logisch ineinander greifen
- Die Dokumentation der Arbeitsergebnisse ist fehlerhaft oder lückenhaft
- Es liegt keine aktuelle Personalbemessung vor, so dass unklar ist, ob die Personalausstattung ausreichend und in genügender Qualität vorhanden ist
- Aufgrund fehlender Dokumentation kann ein Wirkungsnachweis oder ein Wirksamkeitsnachweis nicht erbracht werden

§§ 125 SGB IX

Was ist notwendig?

- Qualitätsmanagement ist Grundlage für Prozesse und Notwendigkeiten zur Erfüllung der Anforderungen
- Festlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen zur Einhaltung des Qualitätsmanagements
- Logische und abgestimmte Dokumentation der Prozesse und Vorhalten von Belegen, die für die Einhaltung von Qualitätsanforderungen wichtig sind.
- Personalbedarf ermitteln, inkl. Fachkraftquote

§§ 129 SGB IX

Rückforderung und Vergütungskürzung

- ✓ Bei Feststellung einer Pflichtverletzung (aus Gesetz oder Vertrag)
- ✓ Kürzung der Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung ist Pflicht als Folge ("ist")
- ✓ Über Höhe der Vergütungskürzung ist Einigung herzustellen
- ✓ Wenn Einigung nicht zustande kommt, kann eine Vertragspartei einen Antrag bei der Schiedsstelle stellen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!